



- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Anschluss der Mitglieder der OPK an das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer NRW

Informationsveranstaltungen der OPK
Juni 2010





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Verfahrensablauf:

- Entscheidung der Mitglieder der OPK für die Gründung eines Versorgungswerkes
- Entscheidung für einen Beitritt zum PTV NRW mittels Anschlusssatzung
- 3. Abschluss des Verwaltungsabkommmens zwischen der OPK, der PTK NRW und dem PTV NRW vom 23.03./01.04.2010
- 4. Beschlussfassung über notwendige Satzungsänderungen
 - -> steht auf der Tagesordnung der Sitzung der Vertreterversammlung des PTV NRW am 08.07.2010
- 5. Start Gründungsverfahren zum 01.07.2010
 - -> Dauer 6 Monate





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Gliederung:

- 1) Berufständische Versorgungswerke im System der Altersvorsorge
 - Gesetzliche Pflichtversorgung
 - Versicherungsmathematische Finanzierungssysteme
- 2) Übersicht über die in Düsseldorf verwalteten Versorgungswerke
- 3) Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer NRW
 - Organisation
 - Mitgliedschaft
 - Beitragserhebung
 - Leistungen
 - Kapitalanlage
 - Kosten
- 4) Gründungsverfahren nach dem Anschluss der Mitglieder der OPK an das PTV NRW
 - Besonderheiten
- 5) Auszug aus der Rententabelle ab 01.07.2010





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Berufständische Versorgungswerke im System der Altersvorsorge

- Gesetzliche Pflichtversorgung
- Versicherungsmathematische Finanzierungssysteme





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Gesetzliche Pflichtversorgung

- Ein berufständisches Versorgungswerk ist ein **Sondersystem der gesetzlichen Pflichtversorgung (sog. 1. Säule)**, das kraft landesgesetzlichen Versorgungsauftrages ausschließlich Angehörige bestimmter Berufsgruppen zu versorgen hat. Es ist eine **solidarische gemeinnützige** Einrichtung, die den Mitgliedern im Alter und bei berufsbezogener Berufsunfähigkeit sowie deren Angehörigen ein ausreichendes finanzielles Existenzniveau sichern soll.
- Mitglieder der jeweiligen Berufskammer sind Pflichtmitglied im Versorgungswerk. Die Rechtsbeziehung zwischen dem Versorgungswerk und seinen Mitgliedern ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- Versorgungswerke erfüllen ihre Aufgaben in echter Selbstverwaltung (beschließen über Mitgliedschaft, Beiträge und Leistungen) und finanzieren sich ausschließlich aus eigenen Mitteln.
- Das PTV NRW ist selbständiges Sondervermögen der Psychotherapeutenkammer NRW (§ 6a HeilBerG NW i. d. F. vom 07.12.2007).





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

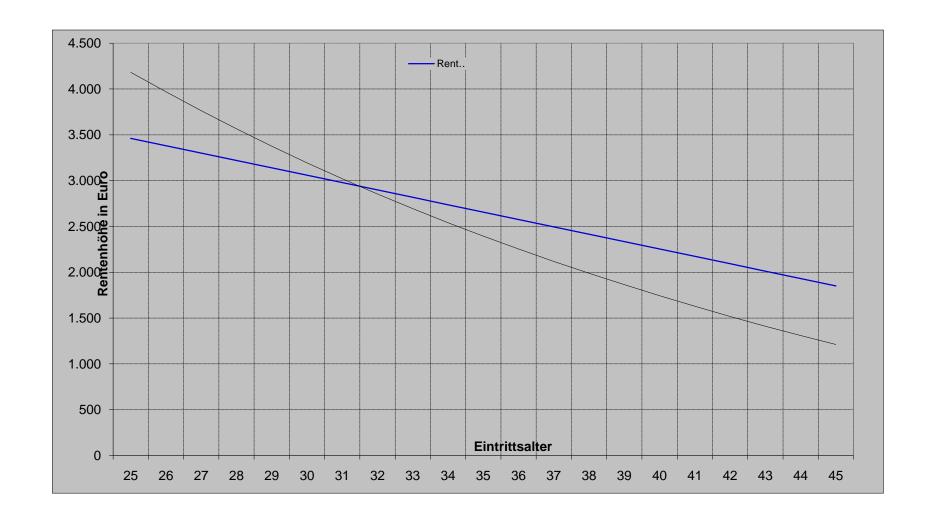
Versicherungsmathematische Finanzierungssysteme

- Umlageverfahren (Deutsche Rentenversicherung)
 Beiträge eines Jahres werden so bemessen, dass sie die Rentenleistungen des gleichen Jahres abdecken. Keine Kapitalbildung, Verfahren beruht auf dem sog. Generationenvertrag.
- 2. Anwartschaftsdeckungs- oder Äquivalenzverfahren (überwiegend private Versicherungswirtschaft) Jeder Versicherte erhält im wesentlichen genau die Leistung, die er mit seinen Beiträgen finanziert hat. Kapitalbildung durch verzinsliche Anlage; altersabhängige Verrentung.
- 3. Offenes Deckungsplanverfahren (Berufständische Versorgungswerke) Keine individuelle Äquivalenz, sondern Gruppenäquivalenz zw. Beitrag und Leistung. Kapitalbildung durch verzinsliche Anlage; Altersunabhängige Verrentung (Gleichverrentung der Beiträge).
- 4. Modifiziertes offenes Deckungsplanverfahren (PTV NRW)
 Es erfolgt eine altersgerechte Verrentung (= individuelle Äquivalenz).



Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer NRW - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

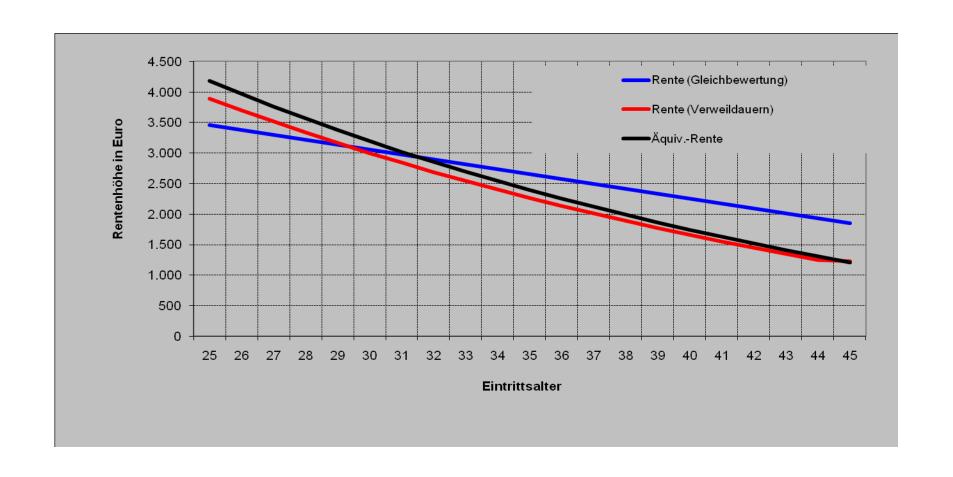








- Körperschaft des öffentlichen Rechts -







- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Versicherungsmathematik PTV

- Modifiziertes offenes Deckungsplanverfahren. Es erfolgt eine altersabhängige Verrentung, d. h. jeder Beitrag wird in dem Zeitpunkt verrentet, zu dem er entrichtet wird.
- Die Leistungen sind sowohl im Anwartschafts- also auch im Rentenstadium dynamisch.
- Der Rechnungszins beträgt 3,5%.





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Übersicht über die in Düsseldorf verwalteten Versorgungswerke

Versorgungswerk der Steuerberater im Land NRW (StBV NRW)

- Gegründet 08.12.1998
- Per Staatsvertrag zum 01.03.2004 auch Mitglieder der Steuerberaterkammer Thüringen

Geschäftsbesorgungsverträge mit:

Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz

• Gegründet 01.01.2000

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen

Gegründet 01.01.2002

Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer NRW (PTV NRW)

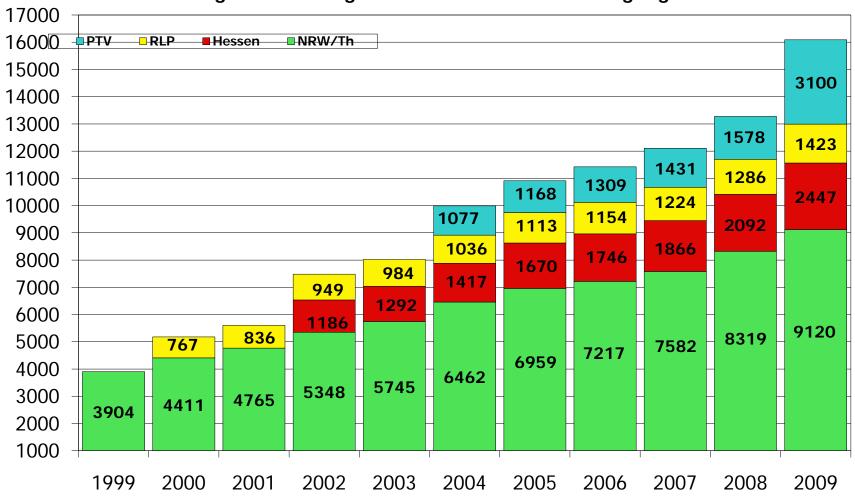
- Gegründet 01.01.2004
- Per Staatsvertrag zum 01.01.2009 auch Mitglieder der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg (LPK BW)
- Per Anschlusssatzung zum 01.07.2010 auch Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK)





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Entwicklung Zahl der Mitglieder aller betreuten Versorgungswerke







- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

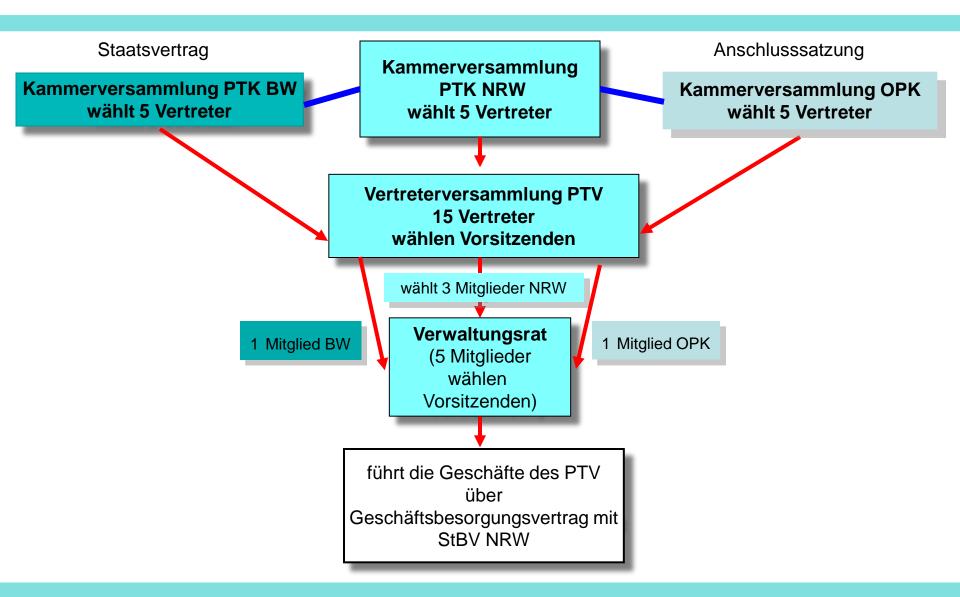
Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen (PTV)

- Organisation
- Mitgliedschaft
- Beitragserhebung
- Leistungen
- Kapitalanlage
- Kosten





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -







- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Mitgliedschaft

Mitglied des Versorgungswerkes ist gem. § 8 Satzung PTV:

- wer am 01.01.2004 Mitglied der PTK NRW ist und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- wer nach dem 01.01.2004 Mitglied der PTK NRW wird und das 63.
 Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Für den Gründungsbestand gelten Übergangsvorschriften (§ 42 Satzung PTV).

Es findet keine Gesundheitsprüfung statt!





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Mitgliedschaft

Mitglied des Versorgungswerkes ist gem. Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg und NRW mit Wirkung ab 01.01.2009,

 wer Mitglied der LPK BW ist und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Mitglied ist gem. § 42 b Satzung PTV in der ab 01.07.2010 geltenden Fassung,

 wer Mitglied der OPK ist und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Ausnahmevorschriften und Übergangsvorschriften für den Gründungsbestand (§ 42 Satzung) gelten entsprechend .





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Versorgungswerkes endet gem. § 11 Abs. 1

- mit dem Tod des Mitglieds,
- wenn das aktive Mitglied nicht mehr der PTK NRW oder der LPK BW oder der OPK angehört.

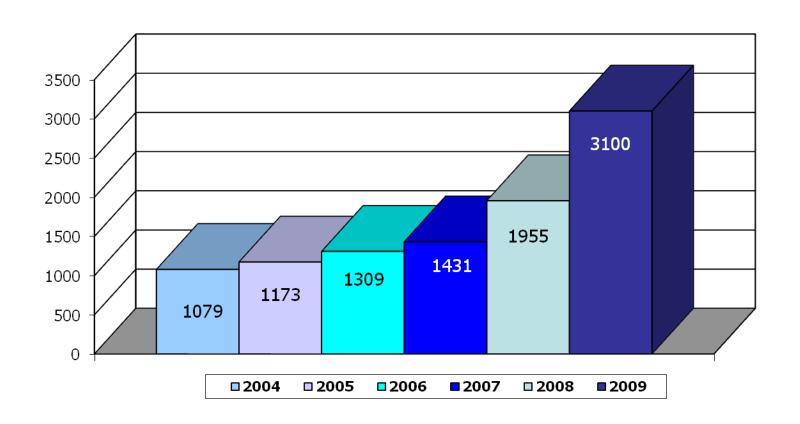
-> Ausdruck der Berufständischen Pflichtversorgung.





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Übersicht Entwicklung Mitgliederzahlen per 31.12.2009

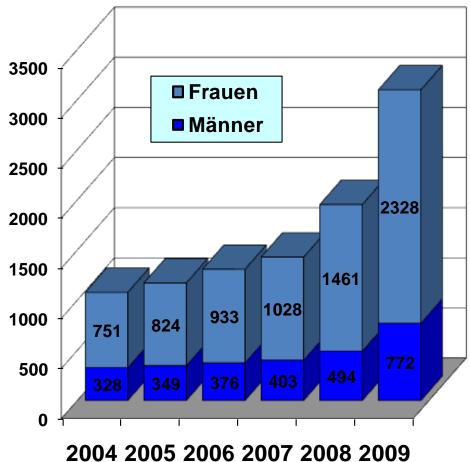






- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

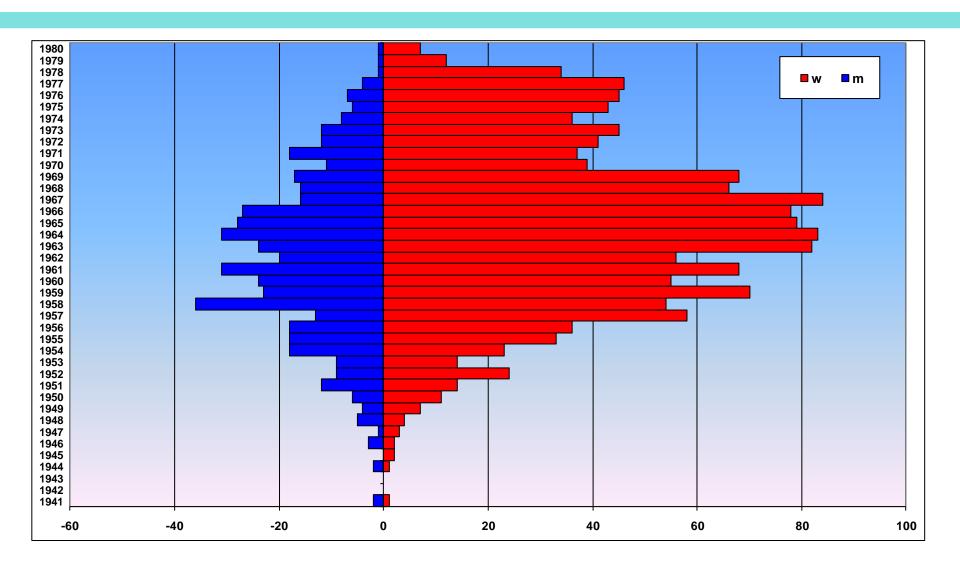
Mitgliederzahlen nach Geschlecht per 31.12.2009







- Körperschaft des öffentlichen Rechts -







- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Beitragserhebung

Grundsatz: Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Pflichtbeitrag zu entrichten.

Ausnahme: Es liegt ein Befreiungstatbestand vor.

Zusätzlich: Es können freiwillige Zusatzbeiträge entrichtet werden.

Die **Beitragsbemessung** orientiert sich an dem jeweiligen Beitragssatz und der Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung (DRV):

Beitragssatz 2010: 19,9%

Beitragsmessungsgrenze 2010: 5.500,00 € monatlich (66.000,00 € im Jahr)

Höchstbeitrag DRV (10/10): 1.094,50 € (= 5.500,00 € x 19,9%)

½ Höchstbeitrag DRV (5/10): 547,25 € (= 5.500,00 € x 19,9% ./. 2)





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Pflichtbeitrag (§ 28 Satzung PTV)

1) Regelpflichtbeitrag (§ 28 Abs. 1)

Der Regelpflichtbeitrag beträgt 5/10 des Höchstbeitrages der DRV $(5.500,00 \in x 19,9\% ./. 2 = 547,25 \in)$. Es sind keine Einkommensnachweise erforderlich.

2) Persönlicher Pflichtbeitrag (§ 28 Abs. 3)

Beträgt das Einkommen weniger als 5/10 der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der DRV (BBG 2010 = 5.500,00 €/Monat), ist es also weniger als 2.750,00 € monatlich, wird der Beitrag auf Antrag nach dem Einkommen festgesetzt. Als Nachweis ist die Vorlage des Einkommensteuerbescheides (oder im Einzelfall Gehaltsnachweis) erforderlich.

(Bsp.: Einkommen 1.500,00 € x 19,9% = 298,50 € monatl. Beitrag)





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

3) Mindestbeitrag (§ 28 Abs. 4)

Unabhängig von einem Einkommen ist mindestens der Mindestbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt 1/10 des Höchstbeitrages der DRV (5.500,00 € x 19,9% ./. 10 = 109,45 €).

- 4) Halber Mindestbeitrag für Existenzgründer (§ 28 Abs. 4 Nr. 1)
 - Für die ersten 3 Jahre einer ausschließlich selbständigen Tätigkeit kann auf den halben Mindestbeitrag (109,45 € ./. 2 = 54,73 €) ermäßigt werden. Für weitere 2 Jahre kann anschließend einkommensunabhängig die Festsetzung auf den vollen Mindestbeitrag beantragt werden.
- Während Zeiten der Kinderbetreuung (bis max. 3 Jahre nach dem Tag der Geburt des Kindes) kann der Pflichtbeitrag auf Antrag mit 0,00 € festgesetzt werden.





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Zusätzliche freiwillige Beiträge (§ 30 Satzung PTV)

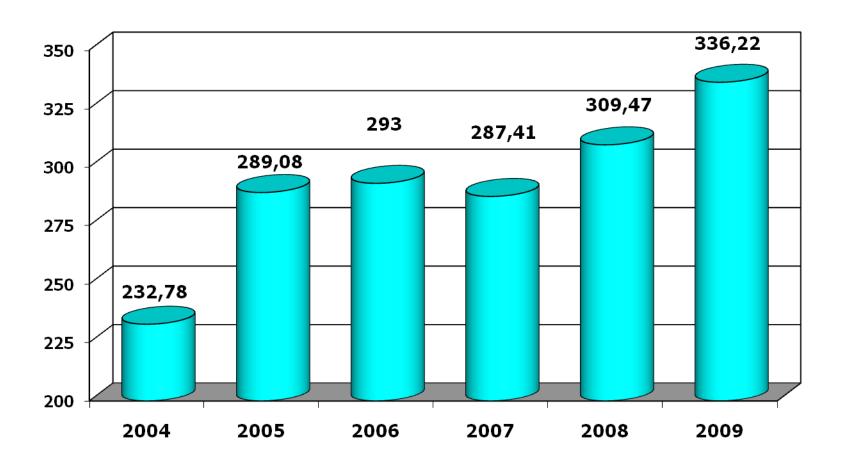
- Es können neben dem Pflichtbeitrag zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden.
- Pflichtbeitrag und Zusatzbeitrag dürfen zusammen nicht mehr als 15/10 des Höchstbeitrages der DRV betragen (2010: 1.641,75 €/Monat).
- Die Mehrzahlung wird rentenwirksam innerhalb des laufenden Geschäftsjahres für Zeiten ab Antragstellung.





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Übersicht Entwicklung Durchschnittsbeitrag

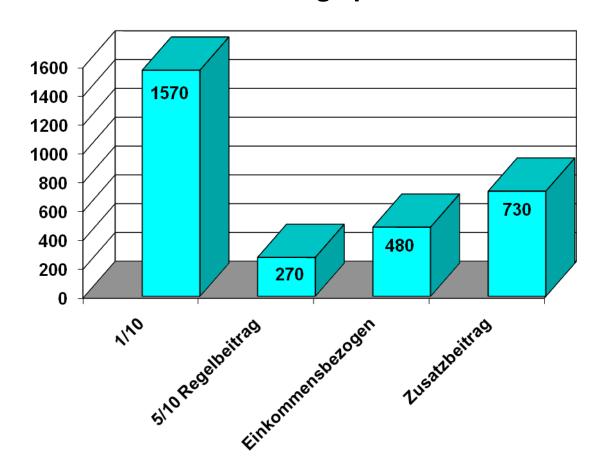






- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Beitragszahlung nach Zehntelstufen, einkommensbezogen und Zusatzbeiträge per 31.12.2009







- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Befreiung von der Beitragspflicht (§ 9 Satzung PTV)

Allen Befreiungstatbeständen ist gemeinsam, dass eine andere gleichwertige gesetzliche Pflichtversorgung vorliegt, also

- Bestehende Beamtenversorgung.
- Pflichtmitgliedschaft in der DRV (i. d. Regel alle angestellten Mitglieder).
- Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlicher Rentenversicherung in einem EU-Ausland.
- Bestehende Mitgliedschaft in einem anderen Berufständischen Versorgungswerk eines anderen Berufstandes.
- Mitglied ist in einem anderen Berufständischen Versorgungswerk von der Mitgliedschaft oder Beitragspflicht befreit worden.





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

<u>Leistungen</u>

1. <u>Altersrente (§ 15 Satzung PTV)</u>

- Vorgezogene Altersrente mit Abschlägen ab Vollendung des 62. Lebensjahres.
- Regelaltersrente mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- Aufgeschobene Altersrente mit Zuschlägen bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

Zum 01.01.2009 wurde die Regelaltersgrenze beginnend mit dem Jahrgang 1947 ab 2012 stufenweise analog der Regelung in der DRV auf das 67. Lebensjahr und die vorgezogene Altersrente auf das 62.Lebensjahr angehoben.

2. <u>Berufsunfähigkeitsrente</u> (§ 16 Satzung PTV)

- Berufsbezogene vollständige Berufsunfähigkeit.
- 85 % der Anwartschaft auf Altersrente.





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

3) Hinterbliebenenrente (§ § 20 – 23 Satzung PTV)

- Witwen-/Witwerrente (60% der Anwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erworben hat).
- Halbwaisenrente (10% der Anwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erworben hat).
- Vollwaisenrente (20% der Anwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erworben hat).

4) Ledigenzuschlag (§ 15 Abs. 4 Satzung PTV)

 Erhöhung der Altersrente um 20%, wenn keine rentenbezugsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind und keine BU-Rente bezogen wurde.

5) Zuschuss zu Rehabilitationsmaßnahmen (§ 19 Satzung PTV)

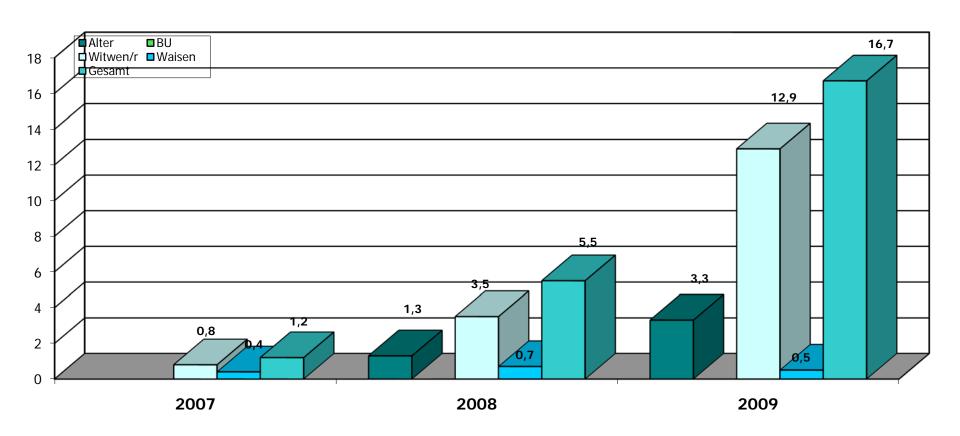
Wartezeit 1 Beitragsmonat! Keine Anrechnung anderweitiger Einkünfte!





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Entwicklung der Leistungen (in T€)





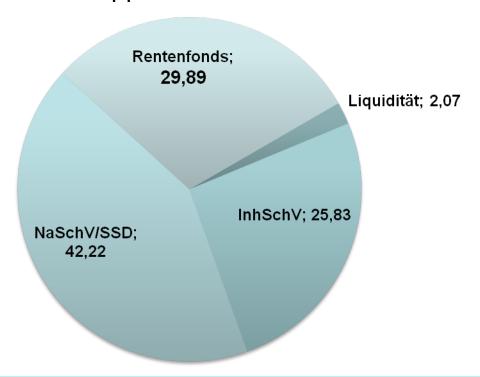


- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

<u>Kapitalanlage</u>

Grundsatz:

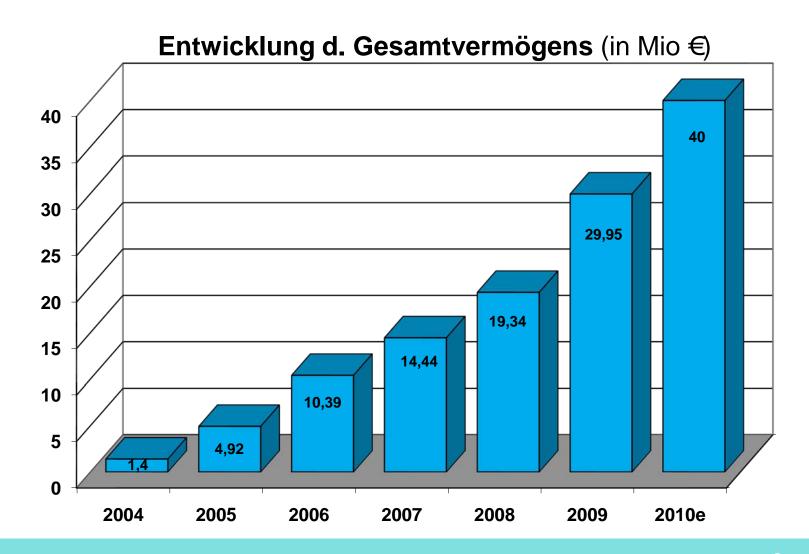
Möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung. Das Vermögen beträgt per 31.12.2009 knapp 30 Mio. €.







- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

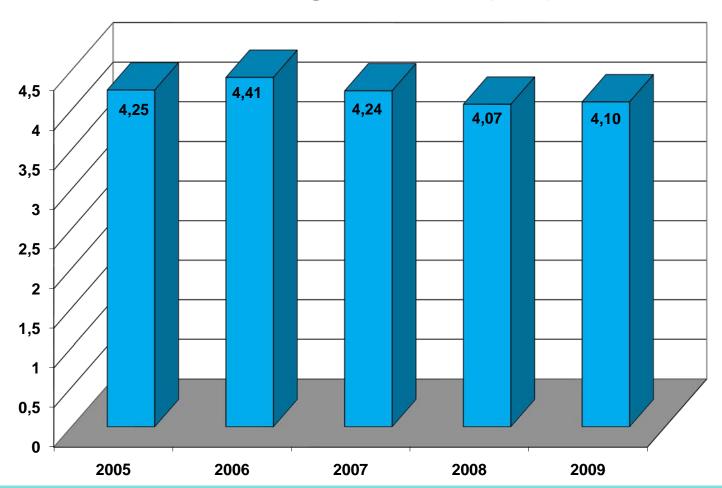






- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Entwicklung der Rendite (in %)

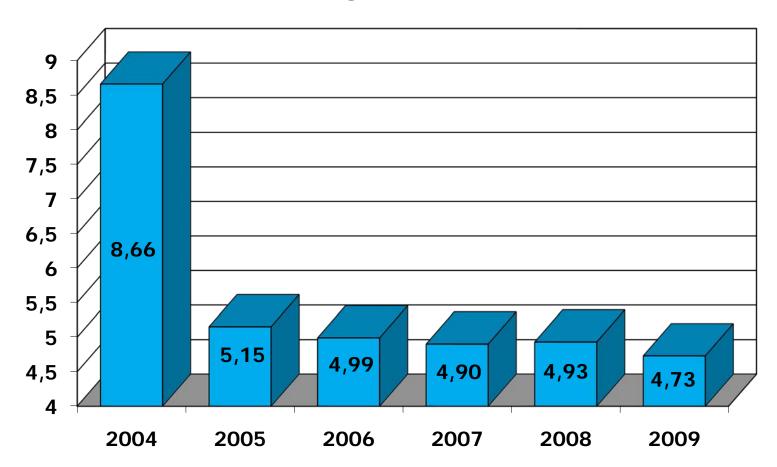






- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Entwicklung der Kosten

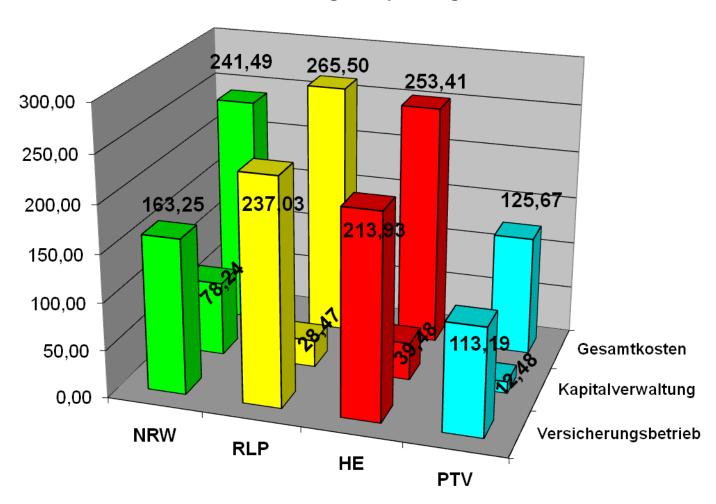






- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Kostenvergleich pro Mitglied 2009







- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Gründungsverfahren zum Stichtag 01. Juli 2010 nach Vollzug des Anschlusses zwischen den Mitgliedern der OPK zum PTV NRW

Besonderheiten





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

<u>Gründungsverfahren</u>

Gründungsmitglied ist, wer an dem Tag des In-Kraft-Tretens der Anschlusssatzung

= <u>01. Juli 2010</u>

Mitglied der OPK ist und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 42 b Satzung PTV in der ab 01.07.2010 geltenden Fassung).

Alle Berufsangehörigen, die nach dem 01.07.2010 Mitglieder der OPK werden, werden Pflichtmitglied im Versorgungswerk und sind zur satzungsgemäßen Beitragzahlung (§ 28 Satzung PTV) verpflichtet.





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Gründungsbestand

- Gründungsmitglieder der OPK jünger als 40 Jahre können auf Antrag von der Mitgliedschaft oder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.
- Gründungsmitglieder der OPK zwischen 40 und 63 Jahren können auf Antrag Mitglied werden. Es besteht für den Berufsunfähigkeitsschutz eine Wartezeit von 24 Beitragsmonaten.
- Gründungsmitglieder können bei der Beitragsentrichtung zwischen 1/10 – 15/10 des Höchstbeitrages der DRV frei wählen (§ 42 Satzung PTV).





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Gründungsverfahren

 Anträge auf Befreiung oder auf Begründung der Mitgliedschaft sind schriftlich innerhalb von 6 Monaten nach In-Kraft-Treten der Anschlusssatzung zu stellen. Auf eine erteilte Befreiung kann bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres unter Vorlage eines Gesundheitszeugnisses verzichtet werden.

Fristablauf ist der

31.12.2010

(Eingang in der Geschäftsstelle des PTV NRW!)





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Übergangsregelungen für den Gründungsbestand zum Stichtag 01.07.2010 (§ 42 Satzung PTV)

Mitglieder jünger als 40 Jahre	Mitglieder älter als 40 Jahre
Sind Mitglied, werden auf Antrag befreit	Werden nur auf Antrag Mitglied

Beitragshöhe kann frei bestimmt werden.

Mindestens ist der **Mindestbeitrag** zu entrichten = 1/10 des Höchstbeitrages der DRV

Fristablauf für Anträge ist der 31.12.2010





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Beitragspflicht für den Neuzugang nach dem 01.07.2010 (§ 28 Satzung PTV)

angestellte Mitglieder	selbständig tätige Mitglieder
Sind pflichtversichert in der DRV und werden auf Antrag von der Beitragspflicht im Versorgungswerk befreit.	Sind Pflichtmitglied und zur einkommensbezogenen Beitrags- zahlung bis zur Grenze von 5/10 des Höchstbeitrags der DRV (Regelpflicht- beitrag) verpflichtet.
Freiwillige Beitragszahlung möglich	Freiwillige Beitragszahlung möglich





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Rententabelle für Neuzugang ab 01.07.2010

(bei Zahlung des Regelpflichtbeitrages von z. Zt. €547,25)

Eintrittsalter	Jahrgang	Altersrente	Berufsunfähigkeitsrente
		ab Rentenbeginnalter	bei Eintritt des Leistungsfalls bis Rentenbeginnalter
25	1985	2.026,32 €	1.722,37 €
30	1980	1.628,15 €	1.383,93 €
35	1975	1.288,18 €	1.094,56 €
40	1970	997,08 €	847,52 €
45	1965	635,77 €	635,77 €
50	1960	517,24 €	439,65 €
55	1955	321,03 €	192,62 €
60	1950	157,30 €	133,71 €
61	1949	127,04 €	
62	1948	97,40 €	
63	1947	68,24 €	
64	1946	39,47 €	
65	1945		
66	1944		
67	1943		





- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weiter Informationen findet Sie auf unserer Homepage unter www.ptv-nrw.de

Anfragen per Mail richten Sie bitte an info@ptv-opk.de

Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer NRW Breite Str. 69 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211- 179369-0 Fax: 0211-179369-55